

## Recht

# Richtige Abrechnung der Nebenkosten

Nach § 7 Abs. 1 HOAI richtet sich das Honorar nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen. Andernfalls wird unwiderleglich vermutet, dass die jeweiligen Mindestsätze vereinbart sind (§ 7 Abs. 5 HOAI).

In der Rechtsprechung haben die Gerichte wiederholt betont, dass das Tatbestandsmerkmal **bei Auftragserteilung** eng auszuulegen ist. Beruft sich der Ingenieur auf eine schriftliche Honorarvereinbarung, die von den Mindestsätzen abweicht, muss er den Nachweis führen, dass die Honorarvereinbarung bei Auftragserteilung geschlossen wurde. Der Zeitpunkt der Auftragserteilung ist in dem Moment erreicht, indem der Planer Leistungen erbringt, die üblicherweise am Markt nur gegen Entgelt zu bekommen sind. Dieser Zeitpunkt ist jedoch dann schwer zu ermitteln, wenn dem Vertragsschluss eine gegebenenfalls längere Akquisitionsphase vorausgegangen ist. Häufig wird auch bei Honorarvereinbarungen oder Honorarabrechnungen übersehen, dass diese Verpflichtung auch für Nebenkostenpauschalen gilt (§ 14 Abs. 3 HOAI). Häufig ist jedoch festzustellen, dass der Ingenieur zwar mangels schriftlicher Honorarverein-

barung sein Honorar auf den Mindestsätzen abrechnet, die Nebenkosten aber dennoch pauschaliert. Dies mag zwar praktikable sein, ist jedoch unzulässig. Das Kammergericht hat mit Urteil vom 16.08.2012 - 27 U 16 9/11, dessen Nichtzulassungsbeschwerde der BGH mit Beschluss vom 17.09.2014 - VII ZR 240/12 zurückgewiesen hat betont, dass eine pauschale Abrechnung von 5% Nebenkosten nur verlangt werden kann, wenn diesbezüglich eine Honorarvereinbarung schriftlich und bei Auftragserteilung geschlossen wurde. Ist der Auftrag bereits erteilt, können auch Nebenkosten nicht mehr pauschaliert vereinbart werden. Auch nachträgliche Honorarvereinbarungen über die pauschale Erstattung von Nebenkosten sind unwirksam.

Dadurch verliert der Ingenieur zwar nicht grundsätzlich seinen Anspruch auf Erstattung von Nebenkosten. Allerdings muss er dann oftmals mit erheblichen Aufwand im Nachhinein die einzelnen Auslagen nachweisen. Eine pauschalierte Vereinbarung von Nebenkosten hat zudem auch den Vorteil, dass preisrechtliche Beschränkungen zur Nebenkostenpauschale in der HOAI nicht vorgesehen sind. Alleiniger Maßstab für die Unwirksamkeit einer pauschalen Abrechnung der Höhe nach ist Sittenwid-

rigkeit nach § 138 BGB. Dennoch wird in der Rechtsprechung vermehrt die Auffassung vertreten, dass Nebenkostenpauschalen nicht im krassen Missverhältnis zu den tatsächlich entstandenen Nebenkosten stehen dürfen. Anderenfalls könnte über eine solche Vereinbarung sogar der Höchstpreiskarakter der HOAI umgangen werden. Da gerade bei öffentliche Aufträgen ein Preiswettbewerb häufig nur noch über die Höhe der Nebenkosten stattfindet, da Standardleistungen nach der HOAI regelmäßig auf der Grundlage Mindestsätze vergütet werden, sollte auf eine wirksame Nebenkostenvereinbarung geachtet werden.

Das Schriftformerfordernis bei Auftragserteilung gilt im Übrigen auch, wenn die Parteien abweichend von § 14 Abs. 1 HOAI eine Erstattung von Nebenkosten ganz oder teilweise ausschließen wollen. Auch derartige Vereinbarungen (die den Auftraggeber begünstigen sollen) scheitern häufig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit an der Tatsache, dass sie nicht bei Auftragserteilung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen wurden.

**RAin Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M**  
**Fachanwältin für Bau- und**  
**Architektenrecht**  
**Kunz Rechtsanwälte Mainz**

## Fort- und Weiterbildung

# Seminarprogramm 2016

**INGENIEUR**  
**BILDUNG**  
SÜDWEST

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
27.04.2016, Koblenz 27.04.2016, Mainz 28.04.2016, Landau	Die neue Vergabeordnung von Architekten- und Ingenieurleistungen	NVAI-02-E01-KO NVAI-03-E01-MZ NVAI-04-E01-LD
28.04.2016, Mainz	Bewertungskriterien des Brandschutzes im Bestand -- Schwerpunkt Wertermittlung	BBBW-01-E01-MZ
09.04.2016 bis 09.07.2016, Landau	Basis „Energieeffiziente Gebäudeplanung“ – Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude nach § 11 EnEV	EGSE-10-100-LD
09.05.2016, Koblenz	DIN 4108-2: Nachweisführung zum sommerlichen Wärmeschutz in der Praxis – Schwerpunkt Nichtwohngebäude	NWSW-11-E01-KO
20./21.05.2016, Mainz	Bauen im Bestand in Theorie und Praxis- Wiederkehrende Bauwerksprüfung, Bestandsaufnahme und -bewertung	WKBP-01-000-MZ
29.04.2016 bis 25.06.2016, Mainz	Energetische Bewertung von Nicht-Wohngebäuden DIN V 18599 für Sanierungsfahrpläne, Energieaudits EDL-G und Energieberatung Mittelstand	EGSE-05-400-MZ

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25% Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de). Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.